



Satzung der Musikschule Hemmingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Musikschule Hemmingen e.V.** und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hemmingen, Region Hannover.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Hemmingen. Er dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.
2. Die Stadt Hemmingen wird nicht Mitglied des Vereins.
3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Ausschluss
 - b. Austritt
 - c. Tod bei natürlichen Personen und
 - d. Auflösung bei juristischen Personen.
5. Der Austritt ist dem/der Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

2 von 4

6. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.
7. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
8. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Rückzahlung ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der Gemeinde
 - b. Wahl von Ehrenmitgliedern
 - c. Wahl der zwei Rechnungsprüfer/innen für jeweils ein Jahr
 - d. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Beschluss von Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, spätestens bis zum 30.6. des Jahres. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder binnen sechs Wochen einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf; der/die Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter/seine Vertreterin lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

3 von 4

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder. Sind in der Mitgliederversammlung nicht genügend Mitglieder erschienen, ist eine erneute Versammlung innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, in der die Auflösung des Vereins mit der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
8. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.
9. Die Beschlüsse werden von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin beurkundet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem /der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - d. dem Schriftführer/der Schriftführerin
2. Zwei weitere Personen können durch die Mitgliederversammlung als Beisitzer/Beisitzerinnen in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Stadt Hemmingen hat die Befugnis, einen kooptierten, voll stimmberechtigten Vertreter/Vertreterin für den Vorstand zu bestellen.
4. Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
5. Vorstandsämter enden mit Amtsniederlegung oder Bestellung neuer Vorstandsmitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wählt die von ihr zu bestimmenden Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger/Nachfolgerin bestellen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
8. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters/der Leiterin der Musikschule. Personelle Entscheidungen über die Lehrkräfte sind im Benehmen mit dem Leiter/der Leiterin der Musikschule zu treffen.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der/die von der Stadt in den Vorstand entsandte Vertreter/in ist nicht berechtigt, den Verein zu vertreten.

4 von 4

10. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter/in zu übertragen. Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form und müssen die Einschränkung gemäß § 7 Ziff. 12 enthalten.
11. Die Mitglieder des Vorstandes haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Erbringt ein Vorstandsmitglied im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit Dienste, für die eine Vergütung regelmäßig üblich ist, so ist die angemessene Vergütung hierfür nach Rechnungslegung zu zahlen. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach den für die Musikschule Hemmingen geltenden Sätzen.
12. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
13. Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. § 6 Ziff. 5 und 9 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat für künstlerische und pädagogische Fragen berufen. Dieser hat beratende Funktion. Der/die Leiter/in der Musikschule gehört dem Beirat kraft Amtes an. Die Zusammensetzung des Beirates wird der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hemmingen, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

§ 10

Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 27.2.1996 in Hemmingen, Region Hannover, beschlossen und letztmalig am 08.10.2012 geändert.